

Angelfischerverein

Schmölln

1967 e. V.



**Gemeinnütziger Verein für Angelfischerei
und Naturschutz**

- SATZUNG -

vom 29.02.2016

Satzung – Angelfischerverein Schmölln 1967 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

„Angelfischerverein Schmölln 1967 e. V.“.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altenburg unter der Nummer VR 200 494 eingetragen.

(3) Sitz des Vereins ist die Wohnanschrift des 1. Vorsitzenden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck; Selbstlosigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung der Natur, ihre Pflege und Nutzung zur Erholung, insbesondere die Reinhaltung der Gewässer zur Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fischfauna. Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- die Mitarbeit in Umwelt-, Gewässer-, Landschafts- und Naturschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den territorialen Verbänden und kommunalen Behörden;
- die Hege und Pflege der Fischbestände, die Wiederherstellung geeigneter Biotope, die Gewährung von Bruthilfe und Aufzucht gefährdeter Fischarten, den Schutz für vom Aussterben bedrohter und die Wiedereinbürgerung von im Territorium bereits verschwundener Fischarten;
- das waidgerechte Angeln einzeln und in der Gemeinschaft;
- die Förderung der Anglerjugend;
- die Unterrichtung seiner Mitglieder und anderer interessierter Bürger zur Ablegung eines Fischereischeinens.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aufwendungen im Interesse des Vereins werden nach Genehmigung des Vorstandes erstattet. Niemand darf durch Vergütungen oder Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(6) Der Verein schließt sich einer Dachorganisation an.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ungeachtet ihres Wohnsitzes. Mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können Jugendliche und Kinder vom vollendeten 12. Lebensjahr an Mitglied werden.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (Mitglieder, die sich dem Verein angeschlossen haben, um aktiv den Angelsport zu betreiben und sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen);
- b) Ehrenmitglieder (Mitglieder, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein zu solchen durch die Mitgliederversammlung ernannt worden sind);
- c) fördernde Mitglieder (Mitglieder, die freiwillig den Verein materiell unterstützen und mindestens den 1,5fachen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds entrichten sowie in eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen).

(3) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Berufung an die Mitgliederversammlung erfolgen; die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Falle endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden bis spätestens zum 30.11. des Geschäftsjahres. Der Austritt wird zum 31.12. des Geschäftsjahres wirksam.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann in folgenden Fällen erfolgen:

- wegen Verstoßes gegen die satzungsgemäßen Verpflichtungen bzw. Beschlüsse des Vereins,
- wegen Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- wegen Verweigerung der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung,
- wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen Verhalten, welches dem Verein ökonomischen oder moralischen Schaden zufügt.

Der Ausschluss erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief des Vorstandes zur Kenntnis zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Berufung an die Mitgliederversammlung erfolgen. Im Falle der Berufung wird durch die Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

(7) Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das Mitglied nicht von seinen früheren, dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen. Der Ausschluss gibt dem ehemaligen Mitglied kein Recht auf etwaiges Vereinsvermögen.

(8) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach vier Jahren einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle den Mitgliedern durch den Verein gebotenen Möglichkeiten zu nutzen, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, den Vorstand zu wählen und ab Vollendung des 18. Lebensjahres in den Vorstand gewählt zu werden.

(2) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes oder der durch sie eingesetzten Personen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge vollständig und pünktlich zu entrichten.

(3) Die ordentlichen Mitglieder sind grundsätzlich bis zum vollendeten 67. Lebensjahr verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Pflichtarbeitsstunden zu erbringen oder bei Nichtleistung eine entsprechend festgelegte Ausgleichszahlung vorzunehmen. Über individuelle Ausnahmeregelungen, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, entscheidet der Vorstand und informiert hierüber die Mitgliederversammlung.

(4) Anschriftenänderungen sind dem Verein an die Adresse des Vorsitzenden kurzfristig anzuzeigen.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit von Beitragsleistungen, von Ausgleichszahlungen für Pflichtarbeitsstunden usw. regelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand oder anderweitig übertragen wurden.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere folgende:

- Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands.
- Sie beschließt über die Stärke des Vorstands, über den Bericht des Vorstands für das abgelaufene Kalenderjahr und über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- Sie beruft den Kassenprüfer, genehmigt die Kassenführung nach dem Bericht des Kassenprüfers und entlastet auf dessen Antrag den Vorstand.
- Sie beschließt über Veranstaltungen für das kommende Jahr, über gestellte Anträge, über Änderungen der Vereinssatzung und über Berufungsfälle bezüglich der Aufnahme oder dem Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins.

(3) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die erste Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres findet jeweils im I. Quartal statt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder in anderer geeigneter Form – z. B. über die Internetseite des Vereins in Verbindung mit einem gleichzeitigen schriftlichen Aushang in allgemein zugänglichen Veröffentlichungsstellen, die den Mitgliedern bekannt sind (z. B. Schaukasten am Vereinsgewässer) – erfolgen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Darlegung der Gründe beim Vorstand beantragt oder wenn dies der Vorstand beschließt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb der nächsten fünf Wochen nach dem Verlangen der Mitglieder bzw. nach dem Beschluss des Vorstandes durchzuführen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch geheime Abstimmung beschließen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und drei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Entstandene Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke können durch Beschluss des Vorstands als Maßgabe einer Aufwandsentschädigung erstattet werden.

(3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Beim Ausscheiden eines Mitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Die Mitgliederversammlung beschließt endgültig über die Wahl des Vorstandsmitglieds.

(5) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei seiner Mitglieder es beantragen. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und ordnungsgemäß zu verwahren.

(2) Alle Protokolle sind durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren mindestens einen und bis zu zwei Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Der bzw. die Kassenprüfer haben mit einer angemessenen Anmeldezeit jederzeit das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Ihnen sind die für die Durchführung ihres Amtes erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der bzw. die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands. Hilfsweise kann bei Verhinderung der Bericht der/des Prüfer/s auch von einer Person der Mitgliederversammlung, die nicht dem Vorstand angehört, verlesen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung gemeinnützig verwendet. Das Vermögen des Vereins fällt mit Datum der Auflösung an den Verein

„Miteinander-Füreinander Behindertenverband e. V. Schmölln“. Auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das verbleibende Vermögen bei Auflösung des Vereins an den Verein „Miteinander-Füreinander Behindertenverband e. V. Schmölln“.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 29.02.2016 in Kraft.

Schmölln, 29.02.2016

Unterzeichnung der Original-Satzung durch Vereinsmitglieder:

Name	Vorname	Unterschrift
<u>Vorstandsmitglieder:</u>		
<u>weitere Mitglieder:</u>		